

Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

zwischen

H+ Die Spitäler der Schweiz (H+)

und

**santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer
den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch
die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),
dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),
der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
(nachfolgend Versicherer genannt)**

(Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

Art. 1. Schlichtungsinstanz und Tarifinterpretationen

¹ Sämtliche Differenzen zwischen Spitätern und Versicherern im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag und dessen Anhängen, welche nicht gütlich unter den Beteiligten geregelt werden konnten, werden vorgängig der schiedsgerichtlichen Erledigung einer PVK (nachstehend Schlichtungskommission genannt) unterbreitet.

² Die Schlichtungskommission ist auch zuständig für Tarifpflege und Interpretationen des Tarifs, wobei sie Experten beziehen kann.

³ Kann innert vier Monaten seit ihrer Anrufung die Schlichtungskommission keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, so steht den Streitparteien die Anrufung des Schiedsgerichtes nach Art. 89 KVG offen.

⁴ Sowohl Spitäler als auch Versicherer akzeptieren die Entscheide der Schlichtungskommission als verbindlich.

Art. 2. Zusammensetzung und Tätigkeit der Schlichtungskommission

¹ Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, zwei Vertretern von H+, zwei Vertretern von santésuisse und zwei Vertretern der eidgenössischen Sozialversicherer (UV, IV, MV). Die Sitzungen werden in jährlichem Turnus abwechselungsweise geleitet. Das Sekretariat wird durch H+ geführt.

² Anfragen an die Schlichtungskommission sind dem Sekretariat schriftlich einzureichen.

³ Eine Anfrage an die Schlichtungskommission muss ein Begehr nach Behandlung eines Geschäftes, die Begründung sowie die zur Beurteilung notwendigen Dokumente enthalten.

⁴ Die Schlichtungskommission kann den Verfahrensablauf in einem Reglement festlegen.

⁵ Es bleibt der Kommission unbenommen, nach Gutdünken in gewissen Fällen Fachexperten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Abklärung anzuordnen.

⁶ Der Verlauf der Sitzung wird in einem Protokoll festgehalten. Die Kommission stellt ihren Entscheid schriftlich und begründet den Parteien zu.

⁷ Bei Nichtanerkennung des Schlichtungskommissions-Entscheides muss das zuständige Schiedsgericht angerufen werden.

⁸ Bei mutwilliger Beschwerdeführung vor der Schlichtungskommission kann diese der schuldhaften Partei Kosten auferlegen.

Art. 3. Tarifpflege

¹ Massnahmen der Tarifpflege bedürfen der Genehmigung durch die Vertragsparteien.

Art. 4. Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

Bern, Solothurn und Luzern, den 19. Januar 2004

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident: Die Geschäftsführerin:

P. Saladin

U. Grob

santésuisse

Der Präsident:

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

Ch. Brändli

M.-A. Giger

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung

Abteilung Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:

Bundesamt für Militärversicherung

Der Direktor a.i.:

B. Breitenmoser

K. Stampfli